

Nr. W3K 04.31057



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1)

2)

zu 2): vertreten durch die Mutter

bevollmächtigt zu 1) und 2):

- Klägerinnen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5087978-232

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asyl rechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Aboukacem
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **21. Juni 2007**
folgendes

Urteil:

- I. Ziffer 2 und die Androhung der Abschiebung nach Nigeria in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Dezember 2004 werden bezüglich der Klägerin zu 2) aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- H. Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 1) und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Die Klägerinnen zu 1) und 2) sind nach Angaben der Klägerin zu 1) (Mutter der Klägerin zu 2) am bzw. in geborene nigerianische Staatsangehörige, die dem Volk der Yoruba angehören und vor Weihnachten 2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein wollen.

Am 22. März 2004 stellten sie einen Asylantrag. Auf das Vorbringen der Klägerin zu 1) im Verwaltungsverfahren für sich und ihre Tochter wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Das Bundesamt forderte *die* Klägerinnen unter Abschiebungsandrohung nach Nigeria zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf.

II.

Am 21. Dezember 2004 ließen die Klägerinnen Klage erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2004, Geschäftszeichen 5087978-232, zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfswei-

se zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Klägerinnen ließen im Wesentlichen vortragen, dass sie ohne vorherigen Kontakt mit einem sicheren Drittstaat kurz vor Weihnachten 2003 über einen ihnen unbekanntem Flughafen in das Bundesgebiet eingereist seien. Am 17. Februar 2004 hätten sie sich in Hamburg als Asylsuchende gemeldet. Der Klägerin zu 1) sei es seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet gesundheitlich sehr schlecht gegangen. Da sie zunächst nicht reisefähig gewesen sei, sei die förmliche Asylantragstellung erst am 22. März 2004 erfolgt. Die Klage werde nach Akteneinsicht begründet werden.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 5. Januar 2005 ließen die Klägerinnen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2004, Geschäftszeichen 5087978-232, zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AuslG (gemeint: AufenthG) vorliegen.

Zur Begründung ließen sie im Wesentlichen vortragen, dass sie sich auf das Vorliegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgungs- und Bedrohungssituation in ihrem Heimatland gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AufenthG berufen würden. Nach den hier verfügbaren Erkenntnisquellen seien die staatlichen Institutionen im Heimatland der Klägerinnen nach wie vor entweder

nicht in der Lage oder gar nicht willens, effektiven Schutz vor der in traditionell-islamisch geprägten Regionen des Landes nach wie vor verbreiteten Zwangsbeschneidung von Mädchen und jungen Frauen, vor der Zwangsverheiratung von Frauen und vor der nach islamischem Recht vorgenommenen Bestrafung von „Ehebrecherinnen“ zu bieten.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2005 ließen die Klägerinnen vortragen, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof zum Az. 3 UE 3457/04.A zu Klägerinnen aus Sierra Leone entschieden habe, dass diesen wegen der in ihrem Heimatland drohenden zwangsweisen Beschneidung ein Abschiebungsverbot zukomme.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2007 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Unter dem 9. Mai 2007 ließen die Klägerinnen vortragen, dass sie sich auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung in ihrem Heimatland berufen würden.

Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2007 ließen sie ausführen, dass die Klägerin zu 1) seinerzeit gegen ihren Willen durch ihren Vater an einen sehr viel älteren Mann als Frau bzw. Geliebte vergeben worden sei, ohne mit diesem Mann verheiratet zu sein. Dieser Mann habe eine Reihe weiterer Frauen bzw. Geliebter gehabt, sei Dorfvorsteher und ein einflussreicher und reicher Geschäftsmann in der Region gewesen. Sie habe weiter bei ihrer Mutter und nicht im Haushalt dieses älteren Mannes gelebt. Dieser Mann sei leiblicher Vater zweier Töchter der Klägerin zu 1), nämlich der Klägerin zu 2) und der ältesten Tochter, welche im siebten Lebensjahr auf Anordnung des leiblichen Vaters zwangsweise beschnitten worden und hieran verblutet und verstorben sei. Die Klägerin zu 1) habe einen richtigen Freund/Geliebten gehabt, weswegen ihr die Bestrafung auf der Grundlage der „Scharia-Gesetzgebung“ drohen würde. Sie habe durch ihre Flucht der drohenden Bestrafung nach der Scharia entgehen wollen. Ausschlaggebend sei jedoch der Schutz der Klägerin zu 2) gewesen, welche sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem siebten Lebensjahr befunden habe und der sie das Schicksal ihrer ältesten Tochter

habe ersparen wollen. Die Klägerinnen würden aus' Ogun-State stammen, seien muslimischer Glaubenszugehörigkeit und nach ethnischer Zugehörigkeit Yoruba. In rechtlicher Hinsicht werde es vorrangig um die Fragen gehen, ob den Klägerinnen aufgrund der ihnen drohenden Anwendung der „Scharia-Gesetzgebung“ und/oder der drohenden Genitalverstümmelung ein geschlechtsspezifisch begründetes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zustehe und sodann, ob ihnen eine konkrete und zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet sei. Zur drohenden Genitalverstümmelung lägen bereits eine Reihe von verwaltungsgerichtlichen und auch oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vor. Insbesondere dürfe auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März 2005, 3 UE 3457/04.A verwiesen werden. Die Ausführungen in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 29. März 2005 und 6. Mai 2006 seien zur Kenntnis genommen worden. Viel substantieller seien jedoch die Ausführungen des BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration, Frauen in Nigeria, herausgegeben im November 2006. Danach sei die Scharia sogar offiziell wieder in zwölf muslimisch geprägten nördlichen Bundesstaaten Nigerias in den Jahren 2000 und 2001 eingeführt worden. Aber auch in den muslimisch geprägten und ländlichen Gebieten des Südens und Südwestens werde die Scharia praktiziert. Die weibliche Genitalverstümmelung sei am meisten im Südwesten, Süden und Norden Nigerias in ländlichen Gebieten verbreitet. Im Südwesten Nigerias, insbesondere auch in Ogun, sei die Quote mit 57% der Frauen und Mädchen am höchsten. Die ethnische Gruppe der Yoruba sei hiervon mit ca. 61% betroffen. An der Praxis habe sich trotz eines in Ogun seit dem Jahr 2000 bestehenden gesetzlichen Verbotes nichts geändert.

In der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2007 erklärte der Klägerbevollmächtigte, dass der Antrag der Klägerinnen zu 1) und 2) auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG zurückgenommen werde. Das Verfahren hinsichtlich der Anerkennung der Klägerinnen zu 1) und 2) als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG wurde vom Verfahren abgetrennt und unter dem Az. W 3 K 07.30174 fortgeführt. Der Klägerbevollmächtigte beantragte,

unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 3. Dezember 2004 zu Ziffern 2) und 4) die Beklagte zu verpflichten, hinsichtlich der Klägerinnen zu 1) und 2) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Auf die beigezogene Behördenakte und die Sachverhaltsdarstellung im angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) sowie die Gerichtsakte wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des noch streitgegenständlichen Klagebegehrens bezüglich der Klägerin zu 1) nicht begründet, bezüglich der Klägerin zu 2) begründet.

Die Ziffer 2 und die Androhung der Abschiebung nach Nigeria in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. Dezember 2004 sind rechtswidrig, soweit sie die Klägerin zu 2) betreffen und verletzen diese in ihren Rechten, denn sie hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bezüglich der Klägerin zu 1) ist der Bescheid des Bundesamtes vom 3. Dezember 2004 im angefochtenen Umfang nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1) nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO); denn ihr steht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu und auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben. Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG, Art. 15 Abs. 3 Zuwande-

rungsgesetz sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts anwendbar.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGB11953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder (c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter (ä) und (b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

1.

Bei der Klägerin zu 2) liegen diese Voraussetzungen vor. Sie hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in ihrem Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegt wegen der Gefahr, in Nigeria Maßnahmen der Genitalverstümmelung ausgesetzt zu sein. Durch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind Fälle von Genitalverstümmelung eindeutig in den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG einbezogen.

Die Mutter der Klägerin zu 2) hat für ihre Tochter glaubhaft vorgetragen, dass dieser im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria von Seiten des leiblichen Vaters eine zwangsweise Beschneidung drohe.

Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Mai 2006 ist die Genitafverstümmelung von Frauen und Mädchen in Nigeria in allen bekannten Formen besonders in ländlichen Gebieten weit verbreitet. Das Auswärtige Amt führt weiter aus, dass Regierungsstatistiken zufolge etwa 30 Millionen Frauen verstümmelt seien (Gesamtbevölkerung ca. 130 Millionen). Nicht-Regierungsorganisationen würden schätzen, dass 50% bis 60% der Frauen Opfer von Genitalverstümmelungen seien. Verbreitung und Art der Verstümmelung würden nach Region und sogar von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Sie sei am meisten verbreitet im Südwesten in den Bundesstaaten Osun, Oyo und Ondo sowie in Edo, gefolgt von den Bundesstaaten im Süden und denen im Norden. Einige Bundesstaaten hätten Gesetze erlassen, welche die Genitalverstümmelung ausdrücklich unter Strafe stellen würden. Über die tatsächliche Umsetzung dieser Gesetze sei nichts bekannt. Angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse vor Ort müsse ein effektiver Schutz von Mädchen und Frauen durch solche Gesetze bezweifelt werden, es werde jedoch von einem Rückgang der Eingriffe berichtet. Erfolgversprechender erscheine die Aufklärung junger Mütter, die inzwischen vereinzelt betrieben würde.

Der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Information des Bundesamtes „Frauen in Nigeria“ ist zu entnehmen, dass die Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung in Ogun-State, aus der die Klägerin zu 2) stammt, nach der 2001 und 2002 erfolgten Studie des Nigerian Center for Gender, Health and Human Rights (NCGHHR) 35% und nach der 1997 erfolgten Studie des Center for Gender and Social Policy Studies (CGSPS) der Obafemi Awolowo Universität in Ile-Ife in Kooperation mit einer Vielzahl von Organisationen wie WHO, Unicef, UNDP, UNFPA und dem Nigerianischen Ministerium für Frauenangelegenheit sowie für Gesundheit 35% bis 45% beträgt. In der Information ist weiter ausgeführt, dass im DHS Nigeria 2003 eine Aufgliederung der Verbreitung der Genitalverstümmelung nach den 6 geopolitischen Zonen Nigerias erfolgt sei und in der Zone Südwest, zu der Ogun-State gehört, die Verbreitung bei 56,9% liege. Ferner sei im DHS 2003 die Verbreitung der Genitalverstümmelung für die Ethnie der Yoruba mit 60,7%

angegeben. In Ogun-State sei das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung im Jahr 2000 erlassen worden. Laut Angaben von Nicht-Regierungsorganisationen hätten sie nach Erlass dieser Gesetze die jeweiligen örtlichen Behörden erst von der Anwendung der Gesetze in deren Zuständigkeitsbereich überzeugen müssen. Amnesty International berichte, dass der nigerianische Staat bisher keinen effektiven Schutz gegen weibliche Genitalbeschneidung biete, die landesweit trotz regional bestehender Verbote weitgehend verbreitet sei. Laut Angabe des Instituts für Afrika-Kunde zeigten nicht zuletzt die Erfahrung mit ähnlichen gesetzlichen Verboten in anderen afrikanischen Staaten, dass diese Verbote keine signifikanten Auswirkungen auf die aktuelle Beschneidungspraxis haben würde, die sich allenfalls durch geduldige Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit über mehrere Generationen zurückdrängen lassen würde. Harneit-Sievers von der Heinrich-Böll-Stiftung Nigeria gebe zu bedenken, dass sich die weibliche Genitalverstümmelung vor allem in der lokalen bzw. „traditionellen“ Sphäre abspiele. Insofern hätten Gesetze eher einen „moralisch ermahnenden“ Charakter, könnten aber nicht notwendigerweise durchgesetzt werden, da die Fälle den Autoritäten gar nicht bekannt würden. Wichtig sei hier eher die Rolle von Frauengruppen und traditionellen Autoritäten, die im lokalen Raum Druck zum Abbau der Genitalverstümmelung ausüben könnten.

Im Hinblick auf die den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen zu entnehmende hohe Gefahr der Genitalverstümmelung für die Klägerin zu 2) hat das Gericht keine Zweifel daran, dass das klägerische Vorbringen in diesem Punkt der Wahrheit entspricht und der Klägerin zu 2) im Fall der Rückkehr mit der für den Flüchtlingsschutz hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich Genitalverstümmelung droht.

Schutz durch die in § 60 Abs. 1 Satz 4 a) und b) AufenthG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen kann die Klägerin zu 2) nach den oben zitierten Erkenntnismitteln nicht erhalten. Dies ist sowohl dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Mai 2006 als auch der Information des Bundesamtes „Frauen in Nigeria“ zu entnehmen. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird Bezug genommen.

Für die Klägerin zu 2) besteht auch keine inländische Fluchtalternative i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG, wobei eine Rückkehr mit ihrer Mutter, der Klägerin zu 1), zu unterstellen wäre.

Nach den insoweit glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1) geht die Gefahr der Genitalverstümmelung für die Klägerin zu 2) von der Familie des Vaters aus. Im Hinblick auf die Stellung des Vaters in der Familie kann realistisch ein Schutz durch die Familie der Mutter nicht erwartet werden, unabhängig davon, ob die Angaben der Mutter zu ihrer Familie insgesamt glaubhaft sind. Der Klägerin zu 2) verbliebe damit nur die Möglichkeit, mit ihrer Mutter an einen anderen Ort zu ziehen. Dies ist jedoch im Fall der Klägerin zu 2) nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen unzumutbar. Zwar ist den Ausführungen der Information „Frauen in Nigeria“ des Bundesamtes zu entnehmen, dass sowohl das Auswärtige Amt als auch die National Human Rights Commission (NHRC) die Möglichkeit sehen, sich in Lagos niederzulassen. Im Hinblick auf die Nähe zum Wohnort des Vaters scheidet diese Möglichkeit für die Klägerinnen nach Überzeugung des Gerichts jedoch aus. Unzumutbar erscheint dem Gericht, die Klägerinnen auf irgendeinen anderen Wohnort in Nigeria verweisen zu wollen, ohne dass ersichtlich ist, wie sich die Klägerinnen zu 1) und 2) sowie die in Deutschland geborene Tochter bzw. Schwester dort ihre Existenz sichern sollen. Ein Kontakt zur Familie dürfte ja nicht erfolgen, um zu vermeiden, dass hierüber wiederum der Familie des Vaters der Aufenthalt bekannt würde.

2.

Bezüglich der Klägerin zu 1) sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht gegeben.

Das Gericht erachtet den Vortrag der Klägerin zu 1) hinsichtlich der ihr drohenden Verfolgung als unglaubhaft. So war die Klägerin zu 1) im Verwaltungsverfahren nicht bereit, den Namen ihres sozialen Ehemannes und des Vaters ihrer Tochter zu nennen. Erst eine Woche vor der mündlichen Ver-

handlung ließ sie mitteilen, dass der Name sei. Dies kann nicht der vollständige Name sein. Ihre Angaben zum Zusammenleben mit diesem Mann und ihrer anschließenden Flucht sind widersprüchlich. So gab sie bei der Anhörung an, zu dessen Anschrift keine Angaben machen zu können. Zur Anschrift ihrer Eltern gab sie an, es sei die gleiche wie ihre. Andererseits gab sie an, alleine zu Hause gewesen zu sein. Die anderen Frauen seien teils zur Arbeit oder auch in die Schule gegangen. Da niemand zu Hause gewesen sei, hätte sie relativ problemlos zum Haus ihres Freundes gehen können. Im Klageverfahren ließ sie vortragen, weiter bei ihrer Mutter und nicht im Haushalt ihres sozialen Ehemannes gewohnt zu haben. In der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2007 gab sie an, dass sie mit ihren Eltern im Haus des sozialen Ehemannes gelebt habe. Die anderen Ehefrauen hätten auch in diesem Haus gelebt. Die Erzählungen zu ihrem angeblichen Geliebten sind unsubstantiiert und vage. Auch ihre Angaben zu den Umständen ihrer Flucht sind schlicht unglaubhaft. So will sie einerseits ihrem sozialen Ehemann Geld gestohlen haben und andererseits nicht einmal wissen, wie viel dies war. Auch vermochte sie nicht zu erklären, warum sie sich in eine derartige Gefahr gebracht haben will, wenn sie doch so besorgt um ihre Tochter war und diese auch der Hauptgrund für ihre Flucht war, was das Gericht der Klägerin zu 1) auch abnimmt.

Insbesondere erachtet das Gericht den Vortrag der Klägerin zu 1) zu den sie betreffenden Fluchtgründen für unglaubhaft, da sie sich im Wesentlichen auf die „Scharia-Gesetzgebung“ stützt. Diese gilt nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen aber gerade nicht in Ogun-State, aus dem die Klägerin zu 1) stammt. Das Scharia-Recht gilt nach der Information „Frauen in Nigeria“ des Bundesamtes in zwölf muslimisch geprägten nördlichen Bundesstaaten, nicht aber im Süden von Nigeria. Auf Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2007 erklärte die Klägerin zu 1) hierzu, dass die Scharia auch in Ogun-State angewandt werde. Ihre beste Freundin sei gesteinigt worden. Diese Angaben stimmen mit der Auskunftslage überhaupt nicht überein. Außerdem stellt die Behauptung, ihre beste Freundin sei gesteinigt worden, eine Steigerung des bisherigen Vorbringens dar.

Auch ansonsten ist für eine Verfolgung i.S. des erweiterten Schutzes des § 60 Abs. 1 AufenthG der Klägerin zu 1) in Nigeria nichts ersichtlich.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG liegen für die Klägerin zu 1) nicht vor, ebenso nicht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach der zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 = DVBl. 1996, 203; vom 29.03.1996, DVBl. 1996, 1257; vom 19.11.1996, DVBl. 1997, 902; vom 08.04.1997, DVBl. 1997, 1384 und vom 15.04.1997, NVwZ 1997, 1132), die entsprechend für die Regelung des § 60 Abs. 7 AufenthG gilt, der das Gericht folgt, greift § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) - was auch für die übrigen Tatbestände der Vorschrift gilt - nur dann ein, wenn die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit dem einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarerweise droht. Allgemeine Gefahren, auch solche, die dem einzelnen als Teil der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, führen nicht zur Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, sondern sind, wie § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) klarstellt, im Rahmen von § 54 AuslG (jetzt § 60a Abs. 1 AufenthG) zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung der beiden Tatbestände ist nicht die mehr oder weniger große Betroffenheit des einzelnen entscheidend, sondern die Frage, ob der Ausländer sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtabnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung gemäß § 54 AuslG befinden soll. Nur wenn die für diese Entscheidung zuständigen obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, in der jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder einer schwersten Verletzung überantwortet würde, von der in ihrem Ermessen stehenden Möglichkeit, einen generellen Abschiebestop zu verfügen, keinen Gebrauch gemacht haben, ist die dargestellte Trennung zwischen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG einerseits und § 54 i.V.m. § 53 Abs. 6

Satz 2 AuslG andererseits zu modifizieren. In einer solchen Lage ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung der Vorschrift - verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass eine derart gravierende allgemeine Gefahr auch im Rahmen von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U.v. 12.07.2001, Az: 1 C 5/01, NVwZ 2002, 101; VGH München, B.v. 01.12.2000, Az: 25 B 00.31921).

Das Gericht ist unter Zugrundelegung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Unterlagen der Überzeugung, dass für die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr nach Nigeria keine extreme Gefahrenlage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt. Eine Existenzsicherung ist ihr auch bei einer Rückkehr mit ihrer in Deutschland geborenen Tochter in Lagos möglich. Zwar ist nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16. Mai 2006 die wirtschaftliche und soziale Lage Nigerias aufgrund struktureller Schwächen schwierig und angespannt. Die breite Mehrheit der nigerianischen Bevölkerung leidet unter Verarmung. Trotz dieser schwierigen Umstände ist die Basisversorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zumindest im städtischen Bereich grundsätzlich gewährleistet. Rückkehrer finden in den Großstädten eine ausreichende medizinische Versorgungslage vor. Eine extreme Gefahrenlage für Rückkehrer ist damit nicht ersichtlich. Zudem sind die Angaben der Klägerin zu 1) nicht glaubhaft, dass sie die Anschrift von Verwandten in Nigeria, z.B. die ihrer Mutter, nicht kenne. Die Klägerin zu 1) hat hierzu in der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2007 zögerliche Angaben gemacht. Schließlich hat sie eingeräumt, dass sich ihre Mutter mit ihrem Neffen in Lagos-State, befinde. Sie wisse aber die genaue Adresse nicht.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 1) Kontakt zu ihren Verwandten mütterlicherseits aufnehmen könnte und damit nicht alleingestellt wäre. Immerhin hat sie auch ihren Onkel in gefunden und räumte auch Kontakte mit der Familie ihrer Mutter ein. Da ihr Vortrag zu ihrem angeblichen Geliebten unglaubhaft ist und das Gericht ihr auch nicht abnimmt, dass sie ihrem sozialen Ehemann Geld gestohlen hat, ist sie auch nicht im Hinblick darauf gefährdet. Auch erachtet das Gericht die Klägerin zu 1) nicht wegen der Ausreise aus Nigeria mit ihrer Tochter und dem damit ver-

Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Aboukacem